

Wer nach einem Unfall die Unfallstelle verlässt, gefährdet seinen Versicherungsschutz – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) vom 11.12.2020, 12 U235/20

I.

Jeder der in Deutschland ein Fahrzeug anmelden möchte, muss eine Pflichtversicherung für das Fahrzeug abschließen. Diese Pflichtversicherung deckt aber nur Schäden eines Dritten ab. Schäden am eigenen Fahrzeug werden nicht erfasst.

**Beispiel:** A verschuldet einen Unfall mit B. Beide Fahrzeuge werden beschädigt.

In dem Beispiel deckt die Pflichtversicherung für das Fahrzeug des A die Schäden am Fahrzeug des B ab. Die Schäden am Fahrzeug des A werden nicht umfasst.

Um diese Lücke zu schließen kann eine Kaskoversicherung abgeschlossen werden. Der Pflichtversicherung und der Kaskoversicherung ist gemeinsam, dass ein Verlassen des Unfallortes zum Wegfall der Versicherung führen kann.

II.

Der Kläger kollidierte ohne Fremdeinwirkung auf der Autobahn mit einer Leitplanke. Er fuhr bis zum nächstgelegenen Rastplatz weiter und nahm dort den Schaden in Augenschein. Danach fuhr er weiter ohne die Polizei und/oder seine Kaskoversicherung zu informieren. Die Kaskoversicherung informierte er erst vier Tage später. Diese verweigerte daraufhin die Zahlung des Schadens in Höhe von ca. EUR 22.000,00. Auch das OLG Koblenz hat eine Pflicht der Kaskoversicherung zur Zahlung der EUR 22.000,00 verneint. Der Kläger hätte an der Unfallstelle, jedenfalls aber an dem nächstgelegenen Rastplatz den Unfall melden müssen. Da er dies nicht getan habe, habe er den Straftatbestand der Unfallflucht verwirklicht, sodass die Kaskoversicherung nicht zahlen müsse.

III.

Schäden, welche ein Teilnehmer am Straßenverkehr schuldhaft Dritten zufügt, sind durch die Pflichtversicherung abgedeckt. Schäden am eigenen Fahrzeug müssen durch eine zusätzliche Kaskoversicherung abgedeckt werden. Sowohl bei der Pflichtversicherung, wie auch bei der Kaskoversicherung ist in den allgemeinen Versicherungsbedingungen die Pflicht enthalten, Unfälle unverzüglich zu melden. Der Gesetzgeber hat im Strafgesetzbuch ebenfalls eine strafbewehrte Pflicht aufgenommen, nach Unfällen am Unfallort zu warten und die notwendigen Feststellungen über die Unfallbeteiligung zu erlauben. Wird diese strafrechtliche Pflicht verletzt, drohen neben einer Geld- oder Gefängnisstrafe auch der Entzug des Führerscheins und insbesondere der Verlust des Versicherungsschutzes.

Ob der Kläger im vorliegenden Fall tatsächlich auf dem Standstreifen der Autobahn hätte warten müssen, kann durchaus diskutiert werden. Jedenfalls hätte er aber am nächstgelegenen Rastplatz warten müssen. Dies unterstreicht wie wichtig es ist, die Wartepflicht nach einem Unfall einzuhalten (siehe hierzu auch meinen Beitrag „[Wer in einen Unfall verwickelt wird, muss warten](#)“).

IV.

Wer in einen Unfall verwickelt wird, und diesen zu früh verlässt, riskiert nicht nur eine strafrechtliche Verfolgung, sondern insbesondere den Wegfall seines Versicherungsschutzes. Ob im Einzelfall noch Versicherungsschutz besteht, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.